

darüber zu wachen, daß innerhalb der Gemeinden sämtliche Betriebe mit Anbau von Gemüse zum Verkauf bei dieser Erhebung erfaßt werden. Des weiteren haben sie die ausgefüllten Zählbezirkslisten und das aufgestellte Gemeindeergebnis auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und die Richtigkeit des Gemeindeergebnisses durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Nach Abschluß der Erhebung erhalten die RWB. von den Landräten drei Durchschriften des Gemeindeergebnisses. Hiervon ist je eine Durchschrift der zuständigen VBSch. und dem zuständigen GWB. einzusenden, während die dritte Durchschrift des Gemeindeergebnisses grundsätzlich bei der RWB. verbleibt. Auf Anfordern der zuständigen Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse ist dieser die dritte Durchschrift unverzüglich zur Verfügung zu

stellen. Nach Auswertung der Ergebnisse haben die Bezirksabgabestellen der RWB. das Gemeindeergebnis wieder zurückzusenden. Auf Anweisung des statistischen Reichsamtes haben die Bürgermeister den Gartenbau-WB. bzw. dem Beauftragten auf Anfordern Einblid in die Zählbezirkslisten zu gewähren.

Bei der Bedeutung dieser Erhebung für die Sicherstellung der Gemüseversorgung des deutschen Volkes ist die Erhebung — insbesondere durch tätige Mitarbeit als Zähler — weitgehend zu unterstützen. In Versammlungen und durch geeignete Pressenotizen sind die Gemüseanbauer auf die Erhebung und auf ihre Bedeutung hinzuweisen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften

und zur Unterrichtung der Ortsbauernführer.

— D.N. 1941 S. 692.

Arbeitsleben und Berufsordnung.

Erwerb des deutschen Führerscheins durch ausländische Arbeitskräfte.

— I B 109 vom 23. 9. 1941 —.

Eine Anfang Juli erlassene Verordnung des Reichsverkehrsministers (RWK.) hat die Möglichkeit der Einsetzung ausländischer Arbeitskräfte als Kraftfahrer erweitert.

Ich gebe nachstehend eine Zusammenstellung der heute auf dem Gebiet geltenden Bestimmungen:

1. In begründeten Fällen können die Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge Kriegsgefangenen das Führen von Zugmaschinen auf Fahrten zwischen Hof- und Arbeitsstelle (Ackerstück) oder zwischen 2 Arbeitsstellen genehmigen, wenn der Kriegsgefangene zuverlässig und entsprechend vorgebildet ist. Das Genehmigungsschreiben der Behörde hat der Kriegsgefangene beim Fahren bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen — Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 31. 8. 1940 — K 1. 14 265 — (D.N. 1940 S. 645) —.

Für Zivilarbeiter besteht die Möglichkeit einer Erteilung der Fahrgenehmigung nicht. Sie sind gezwungen, einen Führerschein zu beantragen (s. unter 2. und 3. dieser Anordnung).

2. Schutzangehörigen des Deutschen Reiches in (aus) den eingegliederten Ostgebieten kann — gegebenenfalls unter Umtausch eines vorhandenen polnischen Führerausweises — ein deutscher Führerschein für die Dauer eines Jahres (mit Erneuerungsmöglichkeit) erteilt werden, wenn

a) die Vertrautheit mit den deutschen Verkehrsvorschriften und -zeichen nachgewiesen ist (Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht Bedingung),

b) die zuständige untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß

aa) Einstellung des Kraftfahrers dringend nötig ist und

bb) ein volksdeutscher Fahrer nicht gestellt werden kann (Einschaltung des Arbeitsamtes),

c) die zuständige Staatspolizeileitstelle die Unbedenklichkeit des betr. Schutzangehörigen bescheinigt.

Die Fahrerlaubnis für Schutzangehörige ist nur für Kraftfahrzeuge vorgesehen; sie soll nur in ganz besonders dringenden Fällen auch auf andere Fahrzeuge ausgedehnt werden, dann aber nur nach besonders strenger Prüfung (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 4. 7. 1941 — K 1. 16 615/41 —).

3. Ausländische nichtpolnische Zivilarbeiter können wie bisher nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrverkehr vom 12. 11. 1934 (RGBl. I S. 1137) vorübergehende Erlaubnis (1 Jahr) zur Führung eines Kraftfahrzeuges im Reichsgebiet erhalten. Gegebenenfalls muß ihr fremdsprachiger Ausweis durch eine deutsche Übersetzung vervollständigt werden (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. 2. 1941 — K 1. 24 590/40 —).

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 694.

Zusätzliche Berufsbildung.

— I B 143 vom 25. 9. 1941 —.

Um die einheitliche Durchführung der zusätzlichen Berufsbildung zu gewährleisten, habe ich die wesentlichsten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen in einer Broschüre

„Die zusätzliche Berufsbildung im Reichsnährstand“

zusammengestellt. Die VBSch. erhalten demnächst die entsprechende Anzahl Hefte zur Verteilung an die RWB., VBSch. und RWB. sowie in beschränktem Umfang an Lehrkräfte und sonstige bei der zusätzlichen Berufsbildung mitwirkende Stellen. Weitere Hefte können hier angefordert werden. Die erfolgte Verteilung ist mir unter Beifügung einer zahlenmäßigen Aufstellung (Verteiler) zu bestätigen.